

DSi kompakt

EU-Digitalsteuer: Mehr Schaden als Nutzen

von Jens Lemmer

Die EU-Kommission startet einen zweiten Anlauf zur Einführung einer europäischen Digitalsteuer. Doch das Kernproblem hat sich seit 2018, als die ersten Digitalsteuerpläne präsentiert wurden, nicht geändert: Die EU-Kommission zielt mit der Digitalsteuer zwar auf die großen US-Tech-Konzerne, doch diese werden die Kosten an ihre Kunden weitergeben. Am Ende werden daher kleine und mittlere Unternehmen und vor allem die Verbraucher zusätzlich belastet. Der von der Politik gewünschte Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit wird daher verfehlt. Neben der fehlenden Zielgenauigkeit einer Digitalsteuer drohen weitere Nachteile wie hohe Bürokratiekosten, willkürliche Mehrfachbelastungen oder handelspolitische Risiken. Deutschland sollte daher die Einführung einer EU-Digitalsteuer nicht unterstützen, sondern sich weiterhin für eine international abgestimmte Reform der Unternehmensbesteuerung einsetzen.

1. Neuer Anlauf zur Einführung einer EU-Digitalsteuer

Die Einführung einer europäischen Digitalsteuer wird bereits seit längerem diskutiert. Anfang 2018 hatte die EU-Kommission zwei Richtlinienvorschläge zur Besteuerung der Digitalwirtschaft vorgelegt.¹ Danach sollten bestimmte digitale Dienstleistungen mit einer Digitalsteuer belastet werden. Mittelfristig sollte die Digitalsteuer jedoch auslaufen und durch das Konzept einer virtuellen Betriebsstätte („signifikante digitale Präsenz“) ersetzt werden, die als zusätzlicher Anknüpfungspunkt für die Ertragsteuern dienen soll (siehe Exkurs).

Vorangetrieben wurde das Vorhaben vor allem durch Frankreich und speziell den EU-Kommissar für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Pierre Moscovici. Einige EU-Länder wie Irland, Schweden, die Niederlande oder Luxemburg meldeten jedoch Bedenken an und plädierten statt eines EU-Alleingangs für international abgestimmte Reformen. Im EU-Ministerrat konnte daher keine Einigung über die Kommissions-Vorschläge erzielt werden. Auch ein Kompromiss-Vorschlag, der den Geltungsbereich der Digitalsteuer auf digitale Werbedienstleistungen beschränkte, scheiterte im Frühjahr 2019.

¹ Vgl. Europäische Kommission (2018a) und (2018b).

Exkurs: Bisherige Vorschläge der EU-Kommission zur Besteuerung der Digitalwirtschaft (2018)

Als Sofortmaßnahme hatte die EU-Kommission im Jahr 2018 eine **temporäre Digitalsteuer** vorgeschlagen. Diese war als indirekte Steuer konzipiert. Sie sollte mit einem Steuersatz von 3 Prozent auf die Bruttoerträge erhoben werden, die aus bestimmten digitalen Dienstleistungen abzüglich Mehrwertsteuer erzielt werden. Erfasst wurden u. a. Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbe­flächen, Erträge aus digitalen Vermittlungsgeschäften sowie Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden. Steuerpflichtig sind Unternehmen, deren weltweiter Gesamtumsatz 750 Millionen Euro pro Jahr übersteigt, wovon 50 Millionen auf die EU entfallen müssen. Zur Abmilderung einer Doppelbesteuerung soll die Digitalsteuer als Betriebsausgabe abziehbar sein. Die EU-Kommission rechnet damit, dass die Einnahmen aus der Digitalsteuer EU-weit 4,7 Milliarden Euro betragen werden, wobei rund 0,6 Milliarden Euro auf Deutschland entfallen.²

Mittelfristig sollte die Digitalsteuer durch eine Erweiterung der Betriebsstätten-Definition abgelöst werden. Das entsprechende Konzept einer **virtuellen Betriebsstätte** sollte die bisherigen Besteuerungsregeln, wonach Gewinne in der Regel am Ort der Wertschöpfung besteuert werden, ergänzen. Eine virtuelle Betriebsstätte soll dann entstehen, wenn mit digitalen Dienstleistungen mindestens 7 Millionen Euro Umsatz erzielt werden, der Dienstleister über mehr als 100.000 aktive Nutzer verfügt oder mehr als 3.000 Verträge mit gewerblichen Nutzern über digitale Dienstleistungen abschließt.

Diese Vorschläge zur verschärften Besteuerung der Digitalwirtschaft begründete die EU-Kommission nicht zuletzt mit fiskalischen Zielen. So sollten die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen vor einer Aushöhlung geschützt und dadurch die „Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte“³ gesichert werden. Mit anderen Worten zielte das Gesetzespaket darauf ab, den Mitgliedstaaten zusätzliche Einnahmen zu verschaffen. Die EU-Kommission rechnete damit, dass die Einnahmen aus der Digitalsteuer EU-weit 4,7 Milliarden Euro betragen werden, wobei rund 0,6 Milliarden Euro auf Deutschland entfallen. Berücksichtigt man allerdings die Abzugsfähigkeit der Digitalsteuer bei den Ertragsteuern, dürften die geschätzten **Mehreinnahmen** um etwa 30 Prozent niedriger ausfallen und sich für Deutschland bei rund 400 Millionen Euro/Jahr bewegen.⁴

Im Zuge der **Corona-Pandemie** sind die Diskussionen über die Einführung einer Digitalsteuer wiederaufgelebt. Um die Krisenfolgen in der EU-Staaten abzufedern, haben die Staats- und Regierungschefs einen schuldenfinanzierten Wiederaufbaufonds in Höhe von 750 Milliarden Euro („Next Generation EU“) beschlossen. Die Rückzahlung der Schulden soll spätestens im Jahr 2028 beginnen und bis zum Jahr 2058 abgeschlossen sein. Zur Finanzierung des Schuldendienstes sollen **neue Eigenmittelquellen** beitragen, unter anderem auch eine Digitalabgabe. Die EU-Kommission will hierfür im ersten Halbjahr 2021 einen Gesetzesvorschlag erarbeiten.

Parallel dazu laufen weiterhin die **Verhandlungen auf OECD-Ebene**. Diese zielen darauf ab, für die Besteuerung der Digitalwirtschaft, aber auch für die internationale Unternehmensbesteuerung insgesamt eine koordinierte Lösung zu finden. Die langjährigen Gespräche sind zuletzt wegen Widerständen der USA ins Stocken geraten, haben aber mit dem Antritt der Biden-Regierung wieder an

² Bundestags-Drucksache 19/2419. Berücksichtigt man allerdings die vorgesehene Abzugsfähigkeit der Digitalsteuer bei den Ertragsteuern, dürften die geschätzten Mehreinnahmen um etwa 30 % niedriger ausfallen und sich für Deutschland bei rund 400 Millionen Euro/Jahr bewegen.

³ Vgl. *Europäische Kommission (2018a)*, S. 4.

⁴ Vgl. Bundestags-Drucksache 19/2419.

Fahrt gewonnen. Nunmehr soll bis Mitte 2021 eine politische Einigung zur Neuordnung der internationalen Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die EU setzt daher weiterhin auf eine zweigleisige Strategie: So will sie den Reformprozess auf OECD-Ebene weiterhin unterstützen⁵, zugleich aber ein Konzept für eine europäische Digitalabgabe erarbeiten. Dieses soll umgesetzt werden, sofern eine internationale Verständigung nicht zustande kommt.⁶

Einige EU-Länder wollten eine etwaige internationale Verständigung nicht abwarten. So sind Österreich, Frankreich, Ungarn, Spanien, Polen und Italien mit der Einführung **nationaler Digitalsteuern** vorgeprescht.⁷ Auch Großbritannien erhebt inzwischen eine eigene Digital Services Tax.

2. Kernproblem der Digitalsteuer: Tech-Konzerne geben die Belastung weiter

Die Befürworter einer Digitalsteuer versprechen sich von ihrer Einführung eine gerechtere Besteuerung von Unternehmen. So kritisiert die EU-Kommission, dass Internetkonzerne in Europa derzeit nicht angemessen besteuert werden.⁸ Das soll durch die Digitalsteuer korrigiert werden. Ziel ist es, dass die Digitalwirtschaft zukünftig einen fairen Beitrag zum Steueraufkommen leistet.⁹

Aus theoretischer Sicht: Unternehmenssteuern werden überwältigt

Bei politischen Diskussionen über Digitalsteuern wird jedoch häufig übersehen, dass es in der Praxis zur Überwälzung von Steuerlasten kommt. Auch wenn bestimmte Unternehmen zur Zahlung einer Digitalsteuer verpflichtet werden, heißt das nicht zwingend, dass die Unternehmenseigentümer diese Steuerbelastung auch wirtschaftlich tragen müssen. Stattdessen werden die Unternehmen die Kosten zumindest anteilig an andere Marktakteure weitergeben.

Diese Problematik betrifft nicht nur die Digitalsteuer, sondern ist generell bei der Besteuerung von Unternehmen zu beachten. Die grundlegenden Zusammenhänge sollen daher zunächst am Beispiel einer Körperschaftsteuererhöhung verdeutlicht werden. Eine solche Steuererhöhung verringert – unter sonst gleichen Bedingungen – den Gewinn der Unternehmen. Das kann verschiedene Personengruppen treffen:

- **Eigentümer:** Eine höhere Steuerbelastung verringert den Unternehmensgewinn und somit das Potenzial für Gewinnausschüttungen. Das hat zur Folge, dass den Anteilseignern eine geringere Dividende bzw. Gewinnbeteiligung zusteht.
- **Arbeitnehmer:** Höhere Gewinnsteuern können auch die Lohnentwicklung negativ beeinflussen, weil die Unternehmen weniger finanzielle Spielräume für Gehaltserhöhungen haben.

⁵ Auch Deutschland, das bis Ende 2020 die EU-Ratspräsidentschaft innehatte, hat wiederholt betont, dass es einen Konsens auf OECD-Ebene anstrebt. Siehe das Programm für die deutsche Ratspräsidentschaft, S. 10. <https://www.eu2020.de/blob/2360246/d0e7b758973f0b1f56e74730bfdaf99d/pdf-programm-de-data.pdf>.

⁶ Siehe die entsprechenden Schlussfolgerungen des Ecofin-Rats (EU-Ministerrat für Wirtschaft und Finanzen) vom 16.03.2021: <https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2021/03/16/>.

⁷ Siehe Anhang für einen Überblick zu den nationalen Digitalsteuern in Europa. Zur unterschiedlichen Ausgestaltung der nationalen Digitalsteuern vgl. *Klein/Ludwig/Spengel* (2020), S. 181 ff.

⁸ Dieser Befund ist jedoch umstritten, siehe Exkurs auf S. 6.

⁹ EU-Kommission (2021): "The main objective of the initiative is to come forward with a measure that allows for a fairer contribution from the companies that operate in the digital sphere for the purposes of the recovery and to support a more stable medium-term outlook."

- **Kunden und/oder Lieferanten:** Ebenso denkbar ist, dass die zusätzliche Steuerbelastung durch höhere Preise an die Kunden oder durch geringere Einkaufspreise an die Lieferanten weitergegeben wird.

Wie die Steuerlast zwischen diesen Gruppen genau verteilt ist, hängt von verschiedenen Faktoren, wie etwa den jeweiligen Marktverhältnissen, ab. In der Finanzwissenschaft wird jedoch bezweifelt, dass vorrangig die Eigentümer die Last der Unternehmenssteuern zu tragen haben.¹⁰

Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass die EU-Kommission im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung die voraussichtliche Überwälzung der Digitalsteuer nicht eingehend untersucht hat.¹¹ Dieses Defizit ist umso erstaunlicher, da Kritiker bereits frühzeitig gewarnt haben, dass die Kosten einer EU-Digitalsteuer nicht in erster Linie die Internet-Konzerne treffen werden.¹² Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Studie, die die Effekte der französischen Digitalsteuer im Rahmen eines partiellen Gleichgewichtsmodells abgeschätzt hat. Demnach entfallen von der Gesamtsteuerlast der Digitalsteuer 55 Prozent auf die Konsumenten, 40 Prozent auf Unternehmen, die digitale Plattformen nutzen, und nur 5 Prozent auf die großen Digitalunternehmen.¹³ Einige Studien vergleichen die Wirkungsweise der Digitalsteuer mit einem Zoll auf bestimmte digitale Dienstleistungen.¹⁴ Diese Analogie ist naheliegend, da wegen der hohen Umsatzschwellenwerte derzeit vor allem US-Konzerne die Digitalsteuer zahlen müssten. Die Erfahrungen mit (Schutz-)Zöllen zeigen jedoch, dass diese die Konsumgüterpreise verteuern und daher zu Lasten der Verbraucher gehen. Sofern Vorleistungen von Unternehmen dem Zoll unterliegen, verschlechtert sich auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Firmen.¹⁵ Da US-amerikanische Internetkonzerne in den Bereichen Onlinewerbung und Digitalplattformen eine dominante Marktstellung innehaben, dürfte somit eine Digitalsteuer – bei entsprechender Überwälzung – für Mehrbelastungen auf breiter Front sorgen.¹⁶

¹⁰ Mit Blick auf Deutschland kommt eine Studie zum Ergebnis, dass Arbeitnehmer etwa die Hälfte der Unternehmenssteuerlast tragen. Konkret wird dabei untersucht, welche Auswirkungen die Gewerbesteuer auf die Lohnentwicklung im Zeitraum 1993 bis 2012 hatte. Hierfür wurden rund 18.000 Änderungen der Gewerbesteuerhebesätze in den Gemeinden ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass bei Hebesatzsteigerungen die Löhne in den betroffenen Unternehmen weniger stark zulegten als bei konstanten Hebesätzen. Steuererhöhungen bremsen somit den Lohnanstieg. Zum Ausmaß dieser Lohndämpfung stellen die Autoren fest: „51 Prozent der Gesamtlast der Unternehmensbesteuerung werden im Durchschnitt auf die Beschäftigten überwälzt, schlagen sich also in niedrigeren Löhnen nieder“. Vgl. *Fuest/Peichl/Siegloch* (2017), S. 23 f.

¹¹ Zur diesbezüglichen Kritik vgl. u. a. *Bauer* (2018).

¹² Vgl. *Bauer* (2018), S. 7. „As those companies effectively targeted by the Commission are in fact leading players in the markets for online advertising and online intermediation services – and leaders in the innovation cycle –, it is very likely that the digital services tax will to a substantial extent be passed through to consumers.“

¹³ Vgl. *Pellefigue* (2019).

¹⁴ Zu den daraus resultierenden handelspolitischen Problemen siehe S. 9.

¹⁵ Vgl. *Hufbauer/Zhiyao* (2018) und *Hathorne/Breuning* (2020), S. 9: „DSTs, by placing a specific tax on a set of imported consumption goods, are best thought of as a tariff or a targeted consumption tax. We know that tariffs are poorly targeted taxes that are ultimately paid for by consumers, not businesses. In the case of digital services, they increase input costs for businesses and undermine the international competitiveness of Australian businesses.“

¹⁶ Die Digitalisierung erfasst alle Bereich der Wirtschaft. Somit sind auch Firmen, die in „traditionellen“ Geschäftsfeldern tätig sind, zunehmend auf digitale Vertriebsinstrumente angewiesen. Aufgrund von Netzwerkeffekten und dem Ziel, möglichst viele potenzielle Kunden anzusprechen, ist es daher häufig betriebswirtschaftlich sinnvoll, die Dienstleistungen der marktbeherrschenden US-Anbieter zu nutzen.

Aus Praxissicht: Nationale Digitalsteuern gehen zu Lasten der Verbraucher

Bestätigt werden diese theoretischen Überlegungen durch die Erfahrungen aus den EU-Ländern, die bereits im nationalen Alleingang Digitalsteuern eingeführt haben. So nutzen etwa Amazon und Google ihre Marktmacht, um die Kosten der Digitalsteuer vollständig an die Marketplace-Händler bzw. an die Werbekunden weiterzugeben.¹⁷ Dabei wird die Weitergabe der Steuerlast transparent auf der Rechnung ausgewiesen.¹⁸

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass immer mehr Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen online vermarkten. Onlinemarketing ist eine effektive und relativ kostengünstige Möglichkeit, um neue Zielgruppen zu erschließen oder auf geänderte Kundenbedürfnisse einzugehen. Auch kleine und mittelständische Unternehmen nutzen daher zunehmend digitale Vertriebskanäle.¹⁹ So entfallen beispielsweise die Hälfte der auf Amazon.de verkauften Produkte auf in Deutschland ansässige KMU.²⁰ Die Onlineaktivitäten dürften auch dazu beigetragen haben, die Umsatzeinbrüche durch die Corona-Pandemie abzufedern. Zudem haben sich in der Krise auch bisher rein stationäre Händler eine Online-Präsenz aufgebaut.

Auch traditionelle Unternehmen in allen Größenordnungen nutzen zunehmend die Vorteile der Digitalisierung. Da die großen Internetkonzerne die Kosten der Digitalsteuer an ihre Kunden weitergeben, werden somit weite Teile der Wirtschaft und auch kleine und mittlere Unternehmen zusätzlich belastet. Anders als Google oder Amazon dürfte es gerade Firmen, die auf Märkten mit hoher Wettbewerbsintensität tätig sind, nicht immer gelingen, die Kosten der Digitalsteuer vollständig zu überwälzen. Die Digitalsteuer wird daher auch die Gewinnmarge von traditionellen Unternehmen durch verteuerte Online-Werbung schmälern. Betroffen sind davon z. B. auch Restaurants, Fitnessstudios, Reiseveranstalter oder Einzelhändler, die besonders unter den aktuellen Corona-Beschränkungen zu leiden haben.

Das Ziel der EU-Kommission, die großen Digitalkonzerne stärker zu belasten, wird daher verfehlt. Auch die Ankündigung der EU-Kommission, die Belange von KMU bei der Ausgestaltung der Digitalsteuer besonders zu berücksichtigen²¹, erscheint wegen der Überwälzung der Steuerlasten nicht umsetzbar. Die Digitalsteuer zielt somit auf die Tech-Konzerne, trifft letztlich aber traditionelle Unternehmen und die Verbraucher. Der Plan, dass in einer digitalisierten Welt nur wenige Großkonzerne durch die Digitalsteuer belastet werden sollen, ist zum Scheitern verurteilt. Angesichts der

¹⁷ Für weitere Informationen zu den entsprechenden Entwicklungen siehe für Frankreich: <https://www.institut-molinari.org/2021/02/12/tax-incidence-cannot-be-brushed-aside/>, für Österreich: <https://www.derstandard.de/story/2000119723634/google-waelzt-digitalsteuer-auf-oesterreichische-werbekunden-ab> und für Großbritannien: <https://www.theverge.com/2020/9/2/21418114/european-uk-digital-tax-services-apple-google-amazon-raise-prices>.

¹⁸ Siehe <https://support.google.com/google-ads/answer/9750227?hl=de>.

¹⁹ KfW (2020): „Beim Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen setzen auch kleine und mittlere Unternehmen seit geraumer Zeit verstärkt auf Digitalisierung. So erzielten im Jahr 2019 rund 650.000 KMU Umsätze über E-Commerce. Dies entspricht etwa 17 % aller mittelständischen Unternehmen. Dabei wurden über den Online-Vertriebsweg rund 243 Mrd. EUR umgesetzt. Der Beitrag, den E-Commerce zum Gesamtumsatz eines Unternehmens beisteuert, ist zuletzt kontinuierlich gestiegen: Lag der entsprechende Anteil im Jahr 2015 bei 20 %, stieg er im Jahr 2018 auf 26 % und im vergangenen Jahr auf 27 % – sofern ein Unternehmen Online-Umsätze generierte. Etwas mehr als ein Viertel der onlineaktiven KMU erzielte sogar mehr als die Hälfte seiner Umsätze über den digitalen Vertriebsweg.“ <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Mittelstandspanel/KfW-Mittelstandspanel-2020.pdf>.

²⁰ Vgl. <https://d39w7f4ix9f5s9.cloudfront.net/6d/d0/2e63129d47d69ef788b9c0e261bc/amazon-de-smb-report-1103201.pdf>.

²¹ Vgl. *Europäische Kommission* (2021), S. 3.

fehlenden Treffsicherheit ist die Digitalsteuer nicht in der Lage, zu einer gerechteren Unternehmensbesteuerung beizutragen. Das zentrale Argument zur Rechtfertigung einer Digitalsteuer – die Stärkung der Steuergerechtigkeit – ist somit nicht tragfähig.

3. Kampf gegen Steuervermeidung: Bestehende Abwehrgesetzgebung evaluieren

Die EU-Kommission will durch die Einführung einer Digitalsteuer auch „aggressive“ Steuerplanung bekämpfen und internationale Besteuerungslücken schließen.²² Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die EU-Staaten in den letzten Jahren bereits zahlreiche Abwehrmaßnahmen beschlossen haben. So sehen die Anti-Missbrauchsrichtlinien ATAD I und II unter anderem vor, Zinsschranken einzuführen, Hybridgestaltungen zu bekämpfen sowie die Vorschriften zur Hinzurechnungs- und Entstrickungsbesteuerung zu verschärfen. Außerdem wurden ein automatischer Informationsaustausch für grenzüberschreitende Steuervorbescheide und ein steuerliches Country-by-Country-Reporting etabliert, das den Finanzbehörden Hinweise über unzulässige Gewinnverlagerungen liefern soll.²³ Zudem ist Deutschland auch unilateral aktiv geworden und hat beispielsweise eine Lizenzschranke oder die Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige beschlossen. Dabei geht die deutsche Steuerpolitik z. T. über die internationalen bzw. europäischen Standards hinaus, wie z. B. bei der Lizenzschranke.

Auch außerhalb der EU ist das Steuerrecht erheblich verschärft worden. Beispielsweise haben die USA im Jahr 2018 eine Hinzurechnungsbesteuerung eingeführt, die dafür sorgt, dass Erträge aus immateriellen Wirtschaftsgütern, die ins Ausland verlagert wurden, bei der Muttergesellschaft teilweise erfasst werden.²⁴ Diese und zahlreiche andere Maßnahmen, die im Zuge des BEPS-Prozesses beschlossen wurden, zeigen offenbar bereits Wirkung. So hat die OECD in einem aktuellen Bericht festgestellt, dass internationale (Digital-)Konzerne eine Reihe von Steuergestaltungen nicht mehr nutzen, weil diese nicht mehr zulässig oder finanziell nicht mehr vorteilhaft sind.²⁵ Bevor die EU-Kommission eine Zusatzbesteuerung von digitalen Unternehmen in Erwägung zieht, sollte sie zumindest die bisher auf nationaler und internationaler Ebene beschlossenen Maßnahmen gründlich evaluieren.²⁶ Letztlich erscheint eine pauschale Sondersteuer auf Digitalumsätze nicht geeignet zu sein, um Besteuerungslücken zu schließen, die grundsätzlich sowohl Digitalunternehmen als auch traditionelle Unternehmen nutzen können.

²² Vgl. *Europäische Kommission* (2018a), S. 4.

²³ Vgl. *Pinkernell* (2018), S. 5. Zuletzt haben die EU-Wirtschaftsminister beschlossen, die Informationen aus dem Country-by-Country-Reporting nicht nur den Steuerbehörden, sondern auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

²⁴ Vgl. *ebd.*

²⁵ Vgl. *OECD* (2018), S. 106: ‚Although the implementation of the BEPS package has only very recent begun, there are already indications of its impact on the tax planning and structuring decisions of MNE [multi-national enterprises; Anm. d. Verf.] groups. The implementation of the measures [...] has made a number of cross-border tax planning schemes unfeasible or no longer financially attractive, including for highly digitalised businesses. This will restore both source and residence taxation in a number of cases where cross-border income would otherwise go untaxed or would be taxed at very low rates.‘

²⁶ Aus den Unterlagen der EU-Kommission geht nicht hervor, dass eine solche Evaluierung vorgenommen wurde.

Exkurs: Gibt es ein Steuersatzgefälle zwischen Digitalwirtschaft und den übrigen Unternehmen?

Die EU-Kommission plädiert für die Einführung einer Digitalsteuer, weil aus ihrer Sicht die digitale Wirtschaft nicht angemessen besteuert wird.²⁷ Dabei wurde wiederholt auf ein vermeintliches Steuersatzgefälle zugunsten der Digitalwirtschaft verwiesen. Demnach beträgt die Steuerbelastung digitaler Unternehmen im Durchschnitt rund 9 Prozent. Das sei weniger als die Hälfte der Steuerbelastung nicht-digitaler Unternehmen, die im Durchschnitt bei 21 Prozent liege.²⁸

Die EU-Kommission beruft sich auf eine Studie, die der Finanzwissenschaftler *Christoph Spengel* von der Universität Mannheim mitverfasst hat. Inzwischen hat *Spengel* jedoch klargestellt, dass seine Forschungsergebnisse nicht korrekt interpretiert worden seien. So wird in der Studie ein „Digital Tax Index“ erstellt, in dem für ein hypothetisches Investitionsvorhaben im digitalen Bereich eine effektive Steuerbelastung ermittelt wird. Dabei werden insbesondere auch Rechtsvorschriften in den EU-Staaten berücksichtigt, die beispielsweise eine begünstigte Besteuerung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben vorsehen. Die Behauptungen der EU-Kommission, dass die Digitalwirtschaft unterbesteuert sei, hält *Spengel* insofern für nicht zutreffend, da die teilweise begünstigte Besteuerung politisch erwünscht sei.²⁹ Diese Einschätzung wird von *Clemens Fuest*, Präsident des ifo-Instituts, geteilt: „Die These, es gebe ein unerwünschtes Steuergefälle zwischen Digitalwirtschaft und herkömmlicher Wirtschaft, das durch die Digitalsteuer auszugleichen wäre“, bezeichnet *Fuest* als „irreführend“. Letztlich würden die Zahlen der EU-Kommission nur verdeutlichen, dass „die existierenden nationalen Steuersysteme digitale Unternehmen unter anderem wegen ihrer Forschungsintensität begünstigen“.³⁰

Auch eine Studie des European Centre for International Political Economy (ECIPE) hinterfragt die Argumentation der EU-Kommission kritisch.³¹ Dabei wird die durchschnittliche Steuerbelastung ermittelt, indem die geprüften Jahresberichte börsennotierter Unternehmen und die darin ausgewiesenen Steuerzahlungen herangezogen werden. Für den Zeitraum 2012 bis 2016 zeigt sich, dass der durchschnittliche effektive Steuersatz bei traditionellen Unternehmen³² 27,7 Prozent beträgt. Die effektive Steuerbelastung von großen, international bekannten Digital-Unternehmen³³ weicht hiervon nur geringfügig ab und liegt im Durchschnitt bei 26,8 Prozent. Die Behauptung der EU-Kommission, dass ein gravierendes, politisch unerwünschtes Besteuerungsgefälle zwischen Digitalwirtschaft und herkömmlicher Wirtschaft besteht, lässt sich somit empirisch nicht belegen.

²⁷ Vgl. *Europäische Kommission* (2018a), S. 1.

²⁸ „First, there is a question of fairness. Our Single Market relies on a level playing field, where all companies – large or small, digital or not – pay tax where they make their profits. Yet on average, domestic digitalised business models are subject to an effective tax rate of only 9%. This is less than half compared to traditional business models facing an effective tax rate of 21%.“ Vgl. *Europäische Kommission* (2018d).

²⁹ Vgl. *Universität Mannheim* (2018).

³⁰ Vgl. *ifo-Institut* (2018).

³¹ Vgl. *Bauer* (2018a).

³² Es handelt sich dabei um die Unternehmen, die im Aktienindex EURO STOXX 50 gelistet sind.

³³ Dabei handelt es sich um folgende Unternehmen: Amazon, Expedia, Google, Facebook, Netflix, Microsoft, RELX Group PLC, Salesforce.com, Spotify, Twitter, SAP, Oracle und Ebay.

4. Gravierende Mängel einer EU-Digitalsteuer auf Bruttoumsätze

Die EU-Kommission hat im Jahr 2018 vorgeschlagen, bestimmte Digitalumsätze mit einem Steuersatz von 3 Prozent zu belasten. Mehrere EU-Länder haben inzwischen nationale Digitalsteuern eingeführt, die entsprechend der Kommissionsvorschläge ausgestaltet sind. Aufgrund dieser Weichenstellungen und der umfangreichen Vorarbeiten der EU-Kommission ist damit zu rechnen, dass diese Form der Digitalbesteuerung wieder aufgegriffen wird. Das wäre jedoch mit gravierenden Nachteilen verbunden:

- **Ungerechte Bruttobesteuerung:** Das objektive Nettoprinzip verlangt, dass betriebliche Aufwendungen den steuerlich relevanten Gewinn mindern.³⁴ Die 2018 vorgeschlagene Digitalsteuer ist jedoch als 3-prozentige Abgabe auf die Bruttoumsätze konzipiert. Das bedeutet, dass die Betriebsausgaben nicht von der Bemessungsgrundlage der Digitalsteuer abgezogen werden. Eine solche Bruttobesteuerung verstößt eklatant gegen eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist daher bereits aus Gerechtigkeitsgründen abzulehnen.
- **Willkürliche Mehrfachbelastungen:** Die Einführung der Digitalsteuer würde zu willkürlichen Mehrfachbelastungen führen, die von der jeweiligen Umsatzrendite des betroffenen Unternehmens abhängen. Beträgt die Umsatzrendite beispielsweise 10 Prozent, entspricht dies einer Belastung des Gewinns durch die Digitalsteuer von 30 Prozent.³⁵ Hinzu kommen noch die üblichen Ertragsteuern, also Einkommensteuer oder Körperschaft- und Gewerbesteuer. Daraus resultiert eine hohe Gesamtbelastung von in diesem Fall mehr als 50 Prozent. Diese erhöht sich bei einer geringeren Umsatzrendite als 10 Prozent sogar noch, während die effektive Belastung bei einer höheren Umsatzrendite geringer ausfällt (siehe Tabelle). Rendite-schwache Unternehmen werden somit durch die Digitalsteuer besonders stark belastet, was mit einer gerechten Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht vereinbar ist.

Tabelle: Belastungswirkung der Digitalsteuer (Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 2018)

Umsatz	1.000	1.000	1.000
Digitalsteuer (3 % vom Umsatz)	30	30	30
Umsatzrendite	5 %	10 %	15 %
Gewinn (Umsatz x Umsatzrendite)	50	100	150
Gewinn abzügl. Digitalsteuer*	20	70	120
Ertragsteuersatz	30 %	30 %	30 %
Ertragsteuern	6	21	36
Steuern insgesamt	36	51	66
Steuerbelastung (Steuern insgesamt / Gewinn)	72 %	51 %	44 %

Quelle: BDI (2018); eigene Berechnung und Darstellung. *Die Digitalsteuer soll als Betriebsausgabe gelten und insofern den ertragsteuerlichen Gewinn mindern.

³⁴ Vgl. DSi (2019), S. 200.

³⁵ Vgl. Spengel (2018), S. M5.

5. Weitere Nachteile einer EU-Digitalsteuer

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung einer EU-Digitalsteuer wäre mit weiteren negativen Effekten zu rechnen:

- **Hohe Bürokratiekosten:** Die Digitalisierung prägt nicht nur das Geschäftsmodell von Internetkonzernen, sondern erfasst zunehmend alle Branchen. Die von der EU-Kommission vorgenommene Differenzierung zwischen digitalen und nicht-digitalen Unternehmen ist daher kaum möglich.³⁶ Allein die Abgrenzung zwischen steuerpflichtigen digitalen Umsätzen und den übrigen nicht steuerpflichtigen Umsätzen dürfte willkürlich, administrativ aufwendig und sehr streitanfällig sein.³⁷ Daher ist eine gesonderte Besteuerung von Unternehmen der digitalen Wirtschaft nicht zielführend, mit hohen Bürokratiekosten und großer Rechts- und Planungsunsicherheit für die Unternehmen verbunden.³⁸
Dieser Eindruck wird durch aktuelle Entwicklungen bestätigt. Beispielsweise werden im Europäischen Parlament Forderungen laut, den Anwendungsbereich einer europäischen Digitalsteuer auszuweiten. Es sollen „nicht nur hochgradig digitale Geschäftsmodelle, sondern auch große verbraucherorientierte Unternehmen im weiteren Sinne“ erfasst werden.³⁹ Gleichzeitig sollen aber „Unternehmen des stationären Handels wie KMU“⁴⁰ nicht belastet werden. Wie derart widersprüchliche Erwartungen steuerrechtlich umgesetzt werden können, bleibt völlig unklar. Es ist zu befürchten, dass die Ausgestaltung der Digitalsteuer zu einem komplizierten Geflecht von Ausnahmen, Rückausnahmen und Sondertatbeständen führt, deren Administration kaum zu leisten sein dürfte.
- **Verschärfung der Handelskonflikte:** Die Digitalsteuer zielt gegenwärtig vorwiegend auf die großen, in den USA ansässigen Internetkonzerne und hat daher Ähnlichkeiten mit einem Zoll auf bestimmte Dienstleistungen. Es ist fraglich, ob eine solche selektive Besteuerung mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbar ist.⁴¹ So haben sich auch die EU-Staaten im Rahmen der WTO-Ministerkonferenz verpflichtet, keine Zölle auf elektronische Übertragungen zu erheben.⁴² Die Digitalsteuer könnte daher andere Staaten zu Gegenmaßnahmen veranlassen und bestehende Handelsstreitigkeiten mit den USA oder China weiter verschärfen. Solche Risiken sind nicht mit dem Ziel der EU-Kommission vereinbar, den Freihandel und die Rolle der WTO zu stärken.⁴³

³⁶ Beispielsweise werden in modernen Autos eine Vielzahl von Nutzungsdaten gesammelt, an den Hersteller weitergeleitet und von diesem ausgewertet.

³⁷ Von renommierten Steuer- und Finanzwissenschaftlern wird die Digitalsteuer daher als ein „Albtraum an Komplexität und Streitanfälligkeit“ bezeichnet. Vgl. *Becker/Englisch* (2018).

³⁸ Siehe z. B. *BMF-Beirat* (2018), S. 4: „Zu befürchten sind sowohl hohe Vollzugskosten auf Seiten der Finanzverwaltung als auch hohe Rechtsbefolgungskosten auf Seiten der Unternehmen.“

³⁹ Vgl. https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PR/2021/03-17/1222786DE.pdf (S. 10).

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. *Kriesel* (2018) und *Becker/Englisch* (2017).

⁴² Vgl. <https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?filename=q:/WT/MIN98/DEC2.pdf&Open=True>. Diese 1998 beschlossene „Erklärung über globalen elektronischen Handel“ ist seitdem mehrfach bekräftigt worden. Vgl. *Hufbauer/Zhiyao* (2018), S. 8.

⁴³ Siehe etwa die Kommentierung der neuen handelspolitischen Strategie der EU-Kommission durch den zuständigen Kommissar Valdis Dombrovskis: „Wir brauchen einen offenen, regelbasierten Handel, um in der Zeit nach der Pandemie einen Beitrag zur Ankurbelung von Wachstum und Beschäftigung zu leisten. Ebenso müssen wir [...] bei den weltweiten Bemühungen um eine Reform der WTO eine führende Rolle übernehmen.“ Vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_644.

- **Verlustgeschäft für den Fiskus droht:** Derzeit hat das Land, in dem ein Unternehmen seinen Stammsitz hat und einen Großteil der Wertschöpfung erzielt, vorwiegend das Recht, die Unternehmensgewinne zu besteuern. Exportorientierte Staaten wie Deutschland profitieren von dieser Regelung, da sie einen Großteil der Gewinnsteuern vereinnahmen. Den Ländern, in denen die Konsumenten leben, fließt hingegen die Umsatzsteuer auf die importierten Waren und Dienstleistungen zu. Die Vorschläge der EU-Kommission zielen jedoch darauf ab, bei digitalen Unternehmen die Besteuerungsrechte stärker in die Absatzmärkte zu verlagern. Es ist damit zu rechnen, dass andere Staaten, die beispielsweise Maschinen und Anlagen aus Deutschland importieren, diesen Maßstab auch auf andere Branchen übertragen wollen, um einen größeren Anteil der Gewinnsteuern beanspruchen zu können. Durch einen solchen Paradigmenwechsel könnte der Exportnation Deutschland in erheblichem Maße Steuersubstrat verloren gehen. Statt die von der EU-Kommission in Aussicht gestellten Mehreinnahmen zu generieren, droht daher die Digitalsteuer zu einem Verlustgeschäft für die öffentlichen Haushalte in Deutschland zu werden.⁴⁴
- **Falsche Lehren aus der Corona-Krise:** Die Corona-Krise hat die Digitalisierungsdefizite in Europa und vor allem in Deutschland offengelegt. Eine Sonderbesteuerung der Digitalwirtschaft schafft kein attraktives Umfeld für Innovationen und Investitionen im digitalen Bereich. Wie bereits ausgeführt, belasten die Kosten der Digitalsteuer nicht die Tech-Konzerne, sondern werden weitgehend an die Kunden weitergegeben. Das sind neben den Verbrauchern auch alle Unternehmen, die digitale Plattformen und anderen digitale Dienstleistungen nutzen. Das stellt eine zusätzliche Belastung dar, verringert die Gewinnmarge und reduziert die Spielräume für Investitionen. Das kann die weitere Digitalisierung der Wirtschaft in Europa verlangsamen oder speziell kleine Unternehmen vom Einstieg in digitale Geschäftsmodelle abschrecken. Statt den Rückstand zu den digitalen Vorreitern in Asien oder den USA aufzuholen, droht Europa durch eine Digitalsteuer weiter zurückzufallen. Insofern besteht ein Widerspruch zwischen der ambitionierten Digitalisierungs-Agenda der EU-Kommission⁴⁵ und den Plänen, eine EU-Digitalsteuer einzuführen.

Außerdem sollen die Einnahmen der Digitalsteuer dazu beitragen, die durch die Corona-Pandemie stark belasteten öffentlichen Haushalte zu stabilisieren. Die zu erwartenden Einnahmen sind aber begrenzt. Im Jahr 2018 hat die EU-Kommission damit gerechnet, dass die Einnahmen aus der Digitalsteuer EU-weit 4,7 Milliarden Euro betragen werden, wobei rund 0,6 Milliarden Euro auf Deutschland entfallen.⁴⁶ Berücksichtigt man die vorgesehene Abzugsfähigkeit der Digitalsteuer bei den Ertragsteuern, dürften die geschätzten Mehreinnahmen um etwa 30 Prozent niedriger ausfallen und sich für Deutschland bei rund 400 Millionen Euro/Jahr bewegen. Unabhängige Schätzungen beziffern das Digitalsteueraufkommen

⁴⁴ Vgl. Schön (2018).

⁴⁵ Eine Priorität der EU-Kommission ist die Forcierung der Digitalisierung in Europa. Im Rahmen der EU-Digitalstrategie soll Europa „zu einem globalen Vorbild für die digitale Wirtschaft ... werden, Entwicklungsländer bei der Digitalisierung unterstützen [und] digitale Standards entwickeln und international für sie werben“. Vgl. https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024_de.

⁴⁶ Vgl. Bundestags-Drucksache 19/2419.

in Deutschland sogar nur auf rund 200 Millionen Euro/Jahr.⁴⁷ Angesichts von hohen Haushaltsdefiziten⁴⁸ kann die Digitalsteuer daher keinen nennenswerten Konsolidierungsbeitrag leisten.

Zusammenfassung: Mehr Schaden als Nutzen durch eine EU-Digitalsteuer

Die EU-Kommission will durch die Einführung einer EU-Digitalsteuer die Tech-Konzerne stärker belasten und damit einen Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit leisten. Dieser Plan ist jedoch bereits dadurch zum Scheitern verurteilt, dass die Internet-Konzerne die Kosten an ihre Kunden weitergeben. Das zeigen die Erfahrungen mit den nationalen Digitalsteuern in Ländern wie Österreich, Frankreich oder Großbritannien. Die EU-Kommission zielt somit auf Google, Facebook, Amazon und Co., trifft aber letztlich kleine und mittelständische Unternehmen und vor allem die Verbraucher. Statt mehr Steuergerechtigkeit wird das Gegenteil davon erreicht.

Darüber hinaus gehen die Digitalsteuerpläne der EU-Kommission mit weiteren Risiken und Nachteilen einher. So würde eine zusätzliche Besteuerung von bestimmten Digitalumsätzen zu willkürlichen Belastungsverschärfungen und zu einem Anstieg der Gesamtbelastung führen, der von der jeweiligen Umsatzrendite der betroffenen Unternehmen abhängt. Die in der Praxis kaum mögliche Unterscheidung von digitalen und nicht-digitalen Umsätzen dürfte hohe Bürokratiekosten, die Verkomplizierung des Steuerrechts und eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten verursachen. Anders als von der EU-Kommission beabsichtigt, wird sich aufgrund der zunehmenden Digitalisierung aller Branchen die geplante Digitalsteuer nicht auf große Internetkonzerne beschränken lassen, sondern schrittweise auch herkömmliche (Industrie-)Unternehmen treffen. Die Vorschläge der EU-Kommission tragen daher nicht dazu bei, den europäischen bzw. den deutschen Wirtschaftsstandort zu stärken. Hinzu kommt, dass eine Digitalsteuer den europäischen Markt für (neue) digitale Produkte unattraktiv machen und damit die politisch gewünschten Fortschritte bei der Digitalisierung hemmen würde.

Schließlich könnte eine international nicht abgestimmte EU-Digitalsteuer bestehende Handelskonflikte verschärfen und die wichtigen Handelspartner zu Gegenmaßnahmen veranlassen. Zunehmender Protektionismus würde aber vor allem Deutschland mit seiner exportorientierten Wirtschaft schaden. Aufgrund von damit einhergehenden Wachstumseinbußen und Steuerausfällen droht die Digitalsteuer sogar zu einem Verlustgeschäft für den Fiskus zu werden. Daher sollte auf die Einführung einer EU-Digitalsteuer verzichtet und weiterhin eine international abgestimmte Reform der Unternehmensbesteuerung auf OECD-Ebene angestrebt werden, die auch der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft Rechnung trägt. Außerdem sollte Deutschland die steuerlichen Rahmenbedingungen und damit seine internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessern, um – wie von der Politik gewünscht – durch eine schnelle wirtschaftliche Erholung zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen.

⁴⁷ BMF-Beirat (2018), S. 4.

⁴⁸ Allein der Bund plant mit einer Nettokreditaufnahme von 240,2 Mrd. Euro (2021) bzw. 81,5 Mrd. Euro (2022). https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/2021-03-24-eckwertebeschluss-bundeshaushalt-2022-und-finanzplan.pdf?__blob=publication-file&v=3.

DSi-Fazit: Gewichtige Gründe sprechen gegen die Einführung einer EU-Digitalsteuer

Kernproblem

- **Fehlende Zielerreichung:** Die EU-Kommission zielt mit der Digitalsteuer zwar auf die großen US-Tech-Konzerne, doch diese werden die Kosten weitgehend an ihre Kunden weitergeben. Am Ende werden daher kleine und mittlere Unternehmen und vor allem die Verbraucher zusätzlich belastet. Der von der Politik gewünschte Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit wird daher klar verfehlt.

Gravierende steuer- und wirtschaftspolitische Mängel

- **Ungerechte Bruttobesteuerung:** Die bisherigen Entwicklungen deuten darauf hin, dass die EU-Digitalsteuer als 3-prozentige Abgabe auf die Bruttoumsätze konzipiert sein könnte. Eine solche Bruttobesteuerung verstößt eklatant gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und ist daher bereits aus Gerechtigkeitsgründen abzulehnen.
- **Willkürliche Mehrfachbelastungen:** Die effektive Belastung durch die Digitalsteuer ist von der Umsatzrendite abhängig und trifft daher renditeschwache Unternehmen besonders stark. Zusammen mit den Ertragsteuern liegt die Gesamtbelastung dann häufig bei mehr als 50 Prozent.
- **Hohe Bürokratiekosten:** Die Abgrenzung zwischen steuerpflichtigen digitalen Umsätzen und den übrigen Umsätzen erscheint willkürlich und wird daher hohe Bürokratiekosten und große Rechts- und Planungsunsicherheit für die Unternehmen verursachen.
- **Verschärfung der Handelskonflikte:** Die Digitalsteuer dürfte andere Staaten zu Gegenmaßnahmen veranlassen und daher weiteren Handelsstreitigkeiten Vorschub leisten.
- **Verlustgeschäft für den Fiskus droht:** Wird der Ansatz der EU-Kommission, die Gewinnbesteuerung stärker an den Ort des Konsums zu knüpfen, auf weitere Branchen übertragen, könnte die Exportnation Deutschland in erheblichem Maße Steuersubstrat verlieren.
- **Unerwünschte Nebenwirkungen:** Die Digitalisierung erfasst alle Branchen. Anders als von der EU-Kommission beabsichtigt, kann daher die Digitalsteuer auch traditionelle Unternehmen treffen (z. B. Automobilindustrie, Maschinenbau oder Chemische Industrie).
- **Falsche Lehren aus der Corona-Krise:** Die Corona-Krise hat die Digitalisierungsdefizite in Europa, aber vor allem in Deutschland offengelegt. Eine Digitalsteuer schafft kein attraktives Umfeld für die notwendigen Investitionen und Innovationen im digitalen Bereich. Europa droht durch eine Digitalsteuer im internationalen Vergleich weiter zurückzufallen.

Empfehlungen

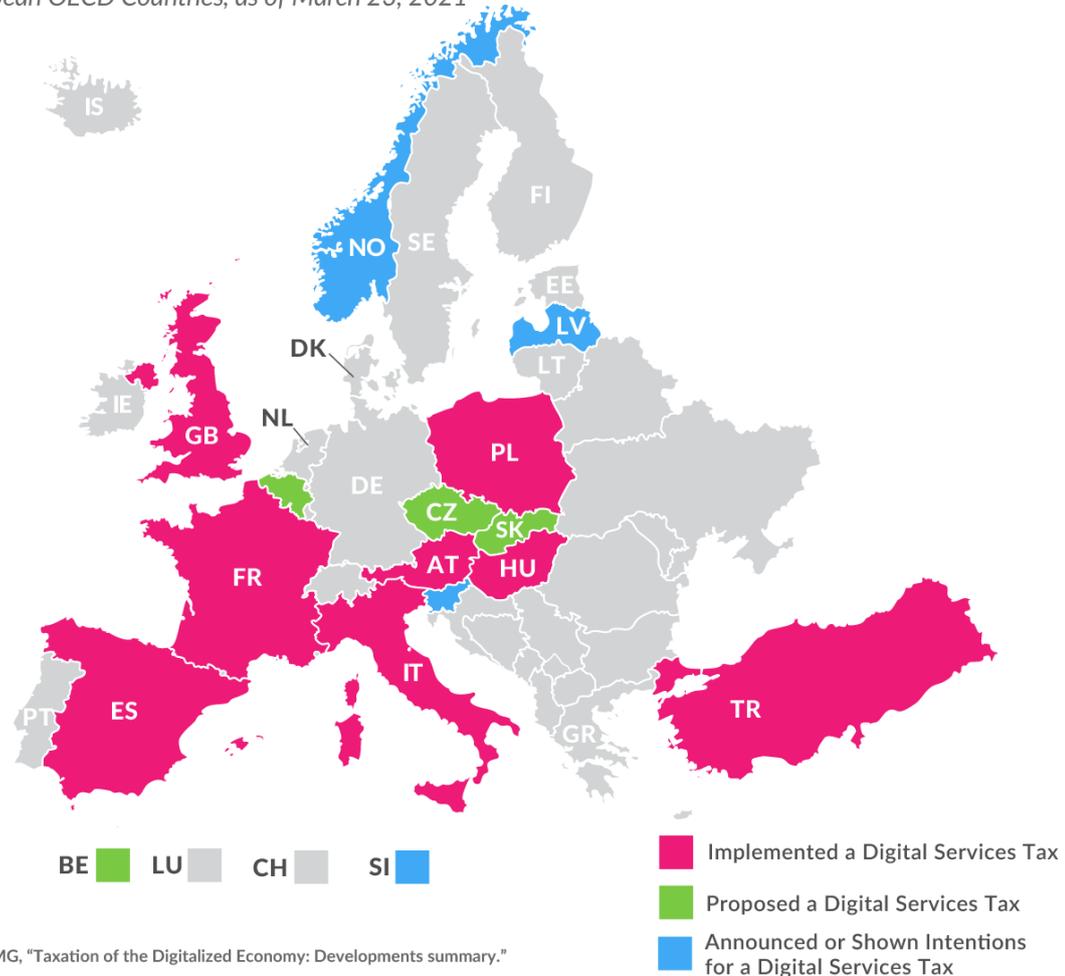
- **EU-Alleingang verhindern:** Statt einen politischen Alleingang auf europäischer Ebene mitzutragen, sollte sich Deutschland für eine sachgerechte Reform der internationalen Besteuerungsregelungen im Rahmen der OECD einsetzen.

Anhang

Überblick zu nationalen Digitalsteuern in Europa (Stand: März 2021)

Digital Services Taxes in Europe

Announced, Proposed, and Implemented Digital Services Taxes (DSTs)
in European OECD Countries, as of March 23, 2021



Quelle: <https://files.taxfoundation.org/20210324172815/Digital-tax-Europe-Digital-taxes-in-Europe-Digital-services-tax-Europe-Digital-services-taxes-in-Europe-2021.png>

Literatur

Bauer, M. (2018): Five Questions about the Digital Services Tax to Pierre Moscovici, ECIPE OCCASIONAL PAPER, 04/2018, <http://ecipe.org/app/uploads/2018/06/Five-Questions-about-the-Digital-Services-Tax-to-Pierre-Moscovici.pdf>.

Becker, J. und Englisch, J. (2017): Ein größeres Stück vom Kuchen: Besteuerung der Gewinne von Google und Co., in: Wirtschaftsdienst 11/2017, S. 801-808.

BDI - Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (2018): Stellungnahme, Öffentliches Fachgespräch des Finanzausschusses am 25. April 2018 zum Thema „Steuerwettbewerb, Steuervermeidung, Paradise Papers“, https://bdi.eu/media/presse/presse/downloads/20180423_BDI-Stellungnahme_Fachgesprach_Steuerwettbewerb_BT-FA_25-04-18.pdf.

BMF-Beirat - Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2018): Stellungnahme zu den EU-Vorschlägen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/2018-09-27-digitale-Wirtschaft-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2019): Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift 1, Berlin.

Europäische Kommission (2018a): Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, COM (2018) 148 final vom 21.3.2018, Brüssel.

Europäische Kommission (2018b): Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz, COM (2018) 147 final vom 21.3.2018, Brüssel.

Europäische Kommission (2021): Inception Impact Assessment, Digital Levy, <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12836-A-fair-competitive-digital-economy-digital-levy>.

Fuest, C., Peichl, A. und Siegloch, S. (2017): Wer trägt die Lasten von Steuern auf Unternehmensgewinne? Lehren aus den Erfahrungen mit der deutschen Gewerbesteuer, ifo Schnelldienst 24 / 2017, S. 22-27.

Hathorne, C. und Breuning, R. (2020): Digital Service Taxation: An introduction and policy options for Australia TTPI – Policy Brief 7/2020 December 2020, https://taxpolicy.crawford.anu.edu.au/sites/default/files/uploads/taxstudies_crawford_anu_edu_au/2020-12/complete_dst_report_dec_2020_0.pdf.

Hufbauer, G. C. und Zhiyao, L. (2018): The European Union’s Proposed Digital Services Tax: A De Facto Tariff, <https://www.piie.com/system/files/documents/pb18-15.pdf>.

ifo-Institut (2018): ifo-Chef Fuest spricht sich gegen Europäische Digitalsteuer aus, Pressemitteilung vom 28.06.2018, <https://www.ifo.de/node/43190>.

KfW - Kreditanstalt für Wiederaufbau (2020): KfW-Mittelstandspanel 2020, <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Mittelstandspanel/KfW-Mittelstandspanel-2020.pdf>.

Klein, D., Ludwig, C. und Spengel, C. (2020): Besteuerung digitaler Unternehmen – die schwierige Suche nach einem europäischen Ansatz, <https://www.zew.de/publikationen/besteuerung-digitaler-unternehmen-die-schwierige-suche-nach-einem-europaeischen-ansatz>.

Kriesel, T. (2018): Stellungnahme: Neue Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle? <https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/180319-Bitkom-Position-zu-Vorschlaegen-einer-Digitalsteuer-final.pdf>.

OECD (2018): Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018, https://read.oecd-ilibrary.org/taxation/tax-challenges-arising-from-digitalisation-interim-report_9789264293083-en#page1.

Pellefigue, J. (2019): The French Digital Service Tax: An Economic Impact Assessment (2019). <https://taj-strategie.fr/content/uploads/2020/03/dst-impact-assessment-march-2019.pdf>.

Schön, W. (2018): Der digitale Steuer-Irrweg, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digonomics/der-digitale-steuer-irrweg-15527941.html>.

Spengel, C. (2018): Besteuerung der digitalen Wirtschaft – Europa einmal mehr auf dem falschen Weg, in: DER BETRIEB, Nr. 15, 13.04.2018, S. M4-M5.

Universität Mannheim (2018): Prof. Spengel's interview on the EC's proposals to tax the digital economy, <https://www.bwl.uni-mannheim.de/news/prof-spengels-interview-on-the-ecs-proposal-to-tax-the-digital-economy/>.

Stand der Online-Publikationen: 09.04.2021

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.
Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin
Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25
E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de
Web: www.steuerzahlerinstitut.de